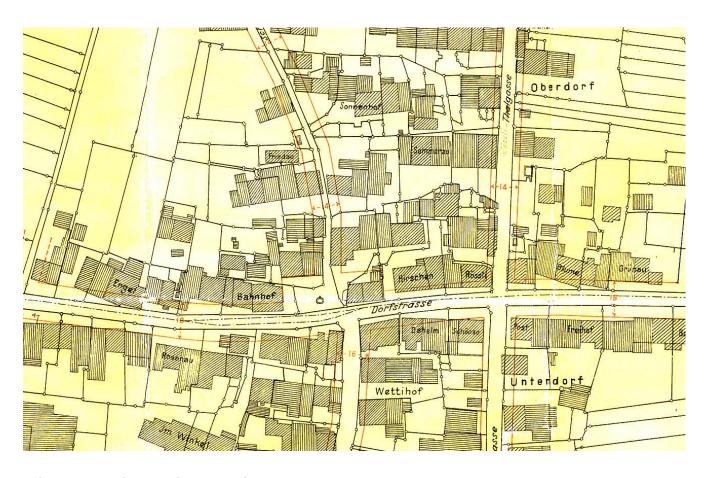


## Kanton Schaffhausen Gemeinde Löhningen



# Revision der Baulinienpläne



# Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Stand: 09. Mai 2022 | Öffentliche Auflage



## Inhaltsverzeichnis

_		• •	
_	$\sim$	14	_
	_		•

_		
1	Einleitung	
	1.1 Ausgangslage	4
	1.2 Planungsabsicht	4
	1.3 Vorgehen	4
	1.4 Rechtskräftige Quartierpläne mit Baulinienfestlegungen	4
	1.5 Grundlagen	5
	1.6 Bestandteile der Vorlage	6
	1.7 Berücksichtigung der berührten Interessen	6
2	Generelle Anmerkungen	6
	2.1 Baulinienabstände	6
	2.2 Baugesetz	6
	2.3 Berücksichtigung schützenswerter Bauten	7
	2.4 Generelle Änderungen	7
	2.5 Begriffserklärungen	7
3	Planungsresultate	8
	3.1 Kantonsstrassen	8
	3.2 Kommunale Strassen und Wege	10
	3.3 Entwicklungsgebiet Töpferweg, Sonnenblickweg	19
	3.4 Geringfügige Baulinienplanänderung	20
4	Planungsverfahren	21
	4.1 Rechtsgrundlage	21
	4.2 Vorprüfung durch Kanton	21
	4.3 Öffentliche Auflage	22
	4.4 Einsprachen	22
	4.5 Genehmigung	22
5	Schlussbetrachtung	23
Anl	hang I: Legende zu Änderungsplan	24
Anl	hang II: Ausschnitt Plan Ausführungsprojekt Fabrikstrasse	25
Δnl	hang III: Koordination Planungsverfahren	26

## 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Nutzungspläne (und somit auch Baulinienpläne) sind gemäss Art. 21 des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu überprüfen und wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben gegebenenfalls anzupassen. Der älteste Baulinienplan datiert von vor über 80 Jahren, die Gemeinde hat sich seither erheblich entwickelt, zudem haben sich die übergeordneten Gesetze geändert. Eine Überprüfung und allfällige Anpassung ist daher notwendig und im Hinblick auf die Planbeständigkeit zulässig.

In Löhningen existieren insgesamt sechs rechtskräftige Baulinienpläne unterschiedlichen Alters; der Älteste stammt aus dem Jahre 1939.

Die Baulinienpläne in Löhningen regeln das Abstandsverhältnis zur Strasse (einzige Ausnahme: Abstand zum Rebbaugebiet) und wurden nach den damaligen Bedürfnissen erlassen. Sie sind nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr zeitgemäss, aufgrund der verschiedenen Pläne unübersichtlich und überlagern sich teilweise. Die Baulinienpläne sind heute noch nicht digital verfügbar.

## 1.2 Planungsabsicht

Es sollen sämtliche rechtskräftige Baulinienpläne der Gemeinde in einem Baulinienplan zusammengefasst werden. Damit entsteht ein einheitliches Werk. Mit der Revision soll in erster Linie die Übersichtlichkeit der gesetzlichen Randbedingungen verbessert und eine Doppelspurigkeit bzw. Überreglementierung verhindert werden. Aufgrund des grundeigentümerverbindlichen Charakters werden die Baulinien zusätzlich erstmals im Interlis-Datenformat erfasst, sodass sie im GIS des Kantons Schaffhausen ersichtlich sind und somit digital der Bevölkerung der Gemeinde zur Verfügung stehen. Damit wird die Grundlage für eine einfachere und breitere Anwendung geschaffen und für Grundeigentümer sowie für die Gemeinde eine höhere Rechtssicherheit geboten.

#### 1.3 Vorgehen

Die heute bestehenden Baulinienpläne der Gemeinde Löhningen sollen allesamt geprüft, bei Bedarf revidiert und zu einem neuen Baulinienplan zusammengefasst. Gemäss Art. 14 und 15 Baugesetz (BauG) ist ein Verfahren zur Aufhebung oder Änderung der Baulinienpläne durchzuführen. Neue oder veränderte Baulinien werden im selbigen Verfahren erlassen und werden fortan in einem Plan dargestellt (vgl. Plan Nr. 03: Neu-Zustand).

#### 1.4 Rechtskräftige Quartierpläne mit Baulinienfestlegungen

Nebst den rechtskräftigen Baulinienplänen existieren auch Baulinien, welche innerhalb einer Quartierplanung erlassen wurden. Grundsätzlich unterscheiden sich die Verfahrensabläufe der Quartier- oder Baulinienpläne nicht (Art. 14 und 15 sowie 18 Abs. 5 BauG), sind aber aufgrund unterschiedlicher Planungsinhalte separat zu behandeln. Deshalb sind Quartierpläne (inkl. deren Baulinienfestlegungen) im Rahmen eines Quartierplanverfahrens zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern.

Zur Revision der Baulinienpläne wurde in einem separaten Verfahren gleichzeitig die Überprüfung sämtlicher Quartierpläne (und deren Baulinien) veranlasst. Diese waren auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen und an die aktuellen Begebenheiten anzupassen, bzw. wenn nötig ausser Kraft zu setzen. Eine Übersicht der unterschiedlichen Planungsverfahren ist im Anhang III ersichtlich. Mit Ausnahme der Quartierpläne «am Poort», «Underdoorf» und «Winkel» sollen

sämtliche Quartierpläne aufgehoben werden. Diese Quartierpläne verfügen über aktuelle, gebietsspezifische Baulinien und Bauvorschriften, die erhalten bleiben sollen. Sie sind lediglich an die übergeordneten Gesetzgebungen (insb. IVHB) anzupassen. Einige der in aufzuhebenden Quartierplänen erlassenen Baulinien sollen jedoch aus spezifischen Gründen beibehalten werden. Baulinien, welche aus aufzuhebenden Quartierplänen stammen, wurden im Rahmen dieser Baulinienplanrevision geprüft und bedarfsweise neu erlassen und in den gesamtheitlichen Baulinienplan überführt.

## 1.5 Grundlagen

Die Revision der Baulinien wurde unter Berücksichtigung folgender Grundlagen erarbeitet:

- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (BauG)
- Provisorische Bau- und Nutzungsordnung und Zonenplan (zur Genehmigung beim Kanton eingereicht in separatem Verfahren Genehmigung ausstehend)
- Kommunaler Strassenrichtplan vom 31.03.2020
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)
- Liste der schützenswerten Bauten

Die Gemeinde Löhningen hat zahlreiche Quartier- und Baulinienpläne erlassen. Es sind dies:

Bezeichnung	Datum RRB
Baulinienpläne	
Bebauungsplan Löhningen (alter Dorfkern)	11.01.1939
Baulinienplan «Biberich - Strasse»	15.08.1972
Baulinienplan «Im Lättenhag»	16.10.1973
Baulinien- und Strassenplan «Berggasse - Goldackerweg - Industriegebiet»	18.01.1983
Baulinienplan «Bühlweg»	09.06.2004
Geringfügige Baulinienplanänderung GB 123 - Stalden	13.04.2022

Quartierpläne	
Baulinienplan und Strassenplan 1. Etappe: «Bachtel - Oberwiesen - Lätten»	28.10.1980
Baulinienplan «Lange Halden» mit besonderen Vorschriften	19.11.1985
Quartierplan «Oberwiesen»	22.12.1992
Quartier- und Baulinienplan «Kleintal»	31.03.1998
Quartierplan «am Poort» (Baulinienplan als Ergänzung zum Quartierplan Verfügt am 30.03.2009)	29.11.2007
Quartierplan «Winkel»	29.04.2008
Quartierplan «Underdoorf»	16.02.2010

### 1.6 Bestandteile der Vorlage

6

Die vorliegende Revision der Baulinienpläne besteht formell aus:

#### Genehmigungsinhalt

Plan Nr. 03: Baulinienplan - Neu-Zustand 1:1000

#### Informationsinhalt

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV
- Beilage 1: Baulinienplanunterlagen
- Beilage 2: Plan Nr. 01: Baulinienplan Ist-Zustand 1:1000
- Beilage 3: Plan Nr. 02: Baulinienplan Änderungen 1:1000

### 1.7 Berücksichtigung der berührten Interessen

Gemäss Art. 2 und 3 der eidg. Raumplanungsverordnung (RPV) sind alle raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung ist bei der öffentlichen Auflage der Planung aufzuzeigen.

Das Konfliktpotential der vorgenommenen Änderungen ist unterschiedlich gross. In den meisten Fällen handelt es sich um Anpassungen, welche die Situation für private Grundeigentümer verbessert oder zumindest nicht verschlechtert. Die öffentlichen Interessen, wie beispielsweise der Ortsbildschutz oder die Verkehrsplanung waren in jedem Falle zu berücksichtigen. Detaillierte Erläuterungen und Überlegungen zu den Änderungen und den berührten Interessen werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

## 2 Generelle Anmerkungen

#### 2.1 Baulinienabstände

Baulinien bilden Grenzen, über welche nicht gebaut werden darf. Entlang von Strassen sichern sie Bereiche, die frei von Bauten bleiben, um später notwendige verkehrsplanerische Massnahmen umsetzen zu können, Sichtverhältnisse zu gewährleisten, oder auch die Verlegung von Erschliessungsanlagen zu sichern. Je bedeutender eine Strasse ist, bzw. umso grösser der Raumbedarf der Verkehrsteilnehmer ist, desto grosszügiger werden Baulinienabstände festgelegt. Eine Variante zur Bestimmung und Abschätzung des benötigten Raumes kann damit aus den Strassentypen gemäss Strassenrichtplan abgeleitet werden. Damit sind beispielsweise für Erschliessungsstrassen in der Regel geringere Strassenbreiten notwendig als bei Sammelstrassen. Zur Beurteilung des benötigten Platzes für Kantonsstrassen ist die entsprechende Fachstelle des Kantons zu konsultieren.

#### 2.2 Baugesetz

Wenn keine rechtskräftigen Baulinien vorliegen, gelten die Mindestabstände gemäss Art. 30 Abs. 1 BauG von 5.0 m vom öffentlichen Grund bei offener Bauweise bzw. 2.5 m gegenüber Fuss- und Radwegen. Auf 5.0 m definierte Baulinien sind damit obsolet und werden aufgehoben.

### 2.3 Berücksichtigung schützenswerter Bauten

Der Dorfkern in Löhningen gehört zu den schützenswerten Ortsbildern von nationaler Bedeutung, weshalb unter Beimessung denkmalpflegerischer Aspekte besonders Wert auf die innere Gestaltung der Siedlung und die Qualität der Bebauung gelegt werden soll. Der Ortsbildschutz ist eine Daueraufgabe und insbesondere in der Nutzungsplanung und damit auch im Rahmen der Revision von Baulinien zu beachten, da deren Erlass, Aufhebung oder Änderung unmittelbar mit dem Schutz von Bauten oder auch Freiflächen korreliert (vgl. dazu Art. 12 Abs. 3 BauG).

Vor allem im Dorfkern besteht das Ziel, die historisch gewachsene Bausubstanz zu erhalten. Die Flucht dieser Bauten lassen sich aber kaum mit einer generell gültigen Abstandslinie vereinheitlichen bzw. würde die Vereinheitlichung langfristig zum Verlust des ursprünglich gewachsenen Dorfkernes führen. Zur Erhaltung des Ortsbildes kommen hierfür Gestaltungsbaulinien zur Anwendung. Diese legen die Flucht eines Gebäudes verbindlich fest und sichern damit das Interesse, den Grundriss eines Gebäudes im jetzigen Zustand erhalten zu können. Damit wird auf Ebene Sondernutzungsplanung die heutige Bauweise im historischen Dorfkern gesichert.

Die Gestaltungsbaulinie beträgt in ein paar wenigen Fällen mehr als 5.0 m, um den bisherigen Strassenraum sowie die für das Strassenbild typischen «Vorplätze» zu erhalten. Ausserhalb der geschlossenen Bauweise wird die Gestaltungsbaulinie im schützenswerten Ortskern auf die ordentlichen 5.0 m Strassenabstand definiert.

## 2.4 Generelle Änderungen

Mit Ausnahme der Baulandreservezone werden keine Baulinien mehr ausserhalb des Baugebietes ausgeschieden.

Gegenüber Privatstrassen werden keine Baulinien ausgeschieden. Es gelten hier die kommunalen Grenzabstandsvorschriften zwischen Privatgrundstücken (vgl. Art. 32 BauG).

Gemäss Art. 26 der Bauordnung (nach Revision der Nutzungsplanung neu Art. 30 Bau- und Nutzungsordnung) gilt gegenüber Rebbaugebieten ein minimaler Abstand von 15.0 m für Bauten und Anlagen, für Klein- und Nebenbauten (Anm. Begriff Nebenbauten wird nach Anpassung der IVHB durch den Begriff «Kleinbauten» ersetzt) mindestens 10.0 m (Sekundärbaulinie).

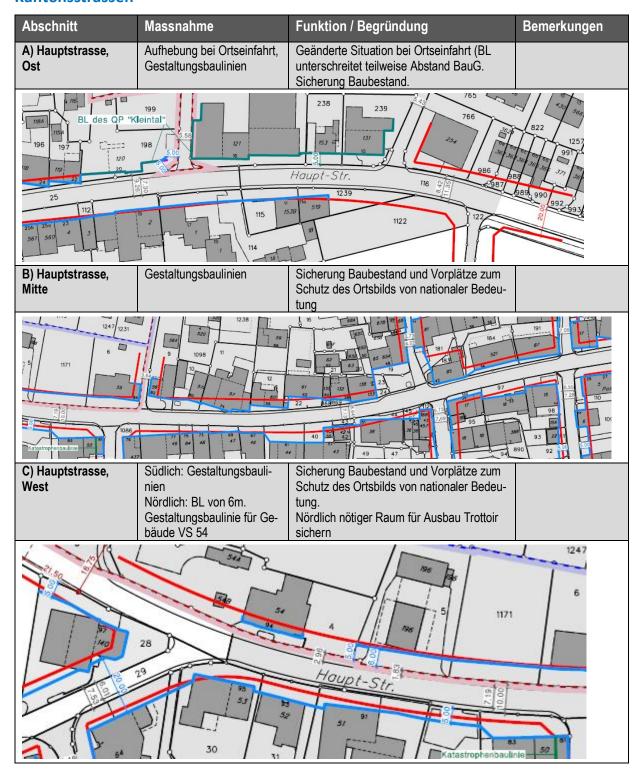
## 2.5 Begriffserklärungen

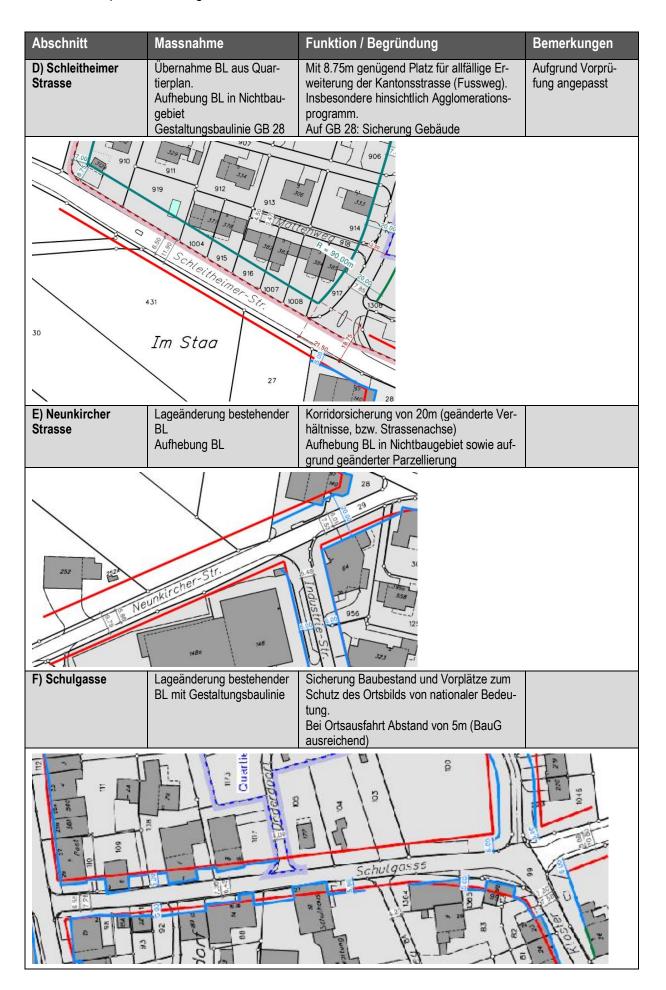
Sekundärbaulinie: Die Sekundärbaulinie gilt nur für die um Baulinienplan besonders bezeichneten Arten von Gebäuden oder Geschossen.

Katastrophenbaulinie: Hat die gleiche Bedeutung wie die Bau- beziehungsweise Sekundärbaulinie, wird jedoch erst wirksam, wenn die betroffene Baute mehr als zur Hälfte zerstört oder abgebrochen worden ist.

Sämtliche Baulinien aus Baulinienplänen werden aufgehoben und die weiterhin erforderlichen Baulinien in einem einheitlichen Plan (Plan Nr. 3 - Neu-Zustand) gesamthaft neu erlassen. Eine Übersicht der Änderungen ist im Plan Nr. 2 - Änderungen ersichtlich. Im Folgenden werden die wesentlichsten Baulinienplanänderungen beschrieben. Die Legende zur Farbgebung der eingezeichneten Baulinien befindet sich im Anhang I:

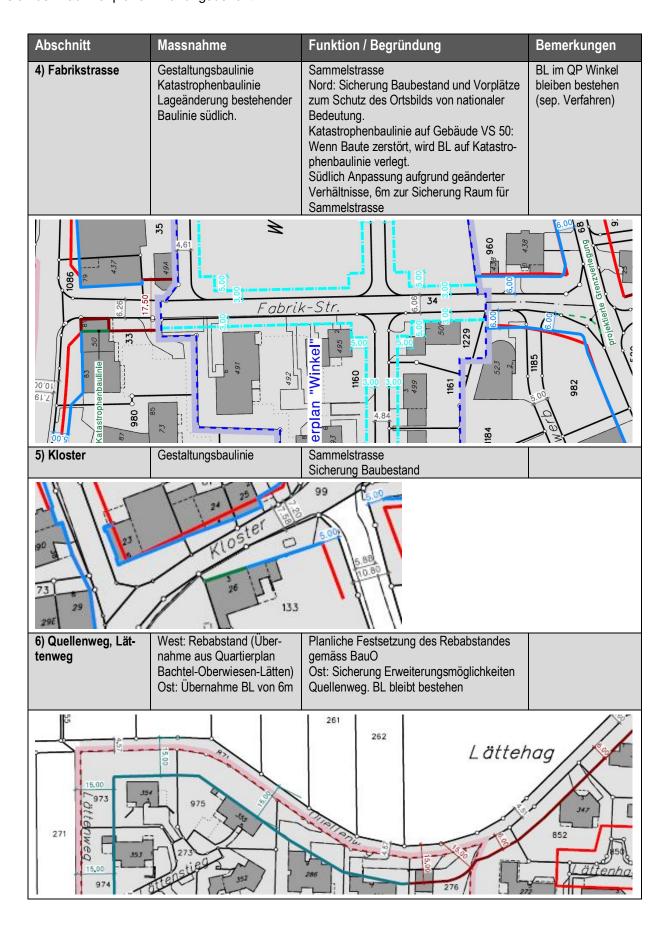
#### 3.1 Kantonsstrassen

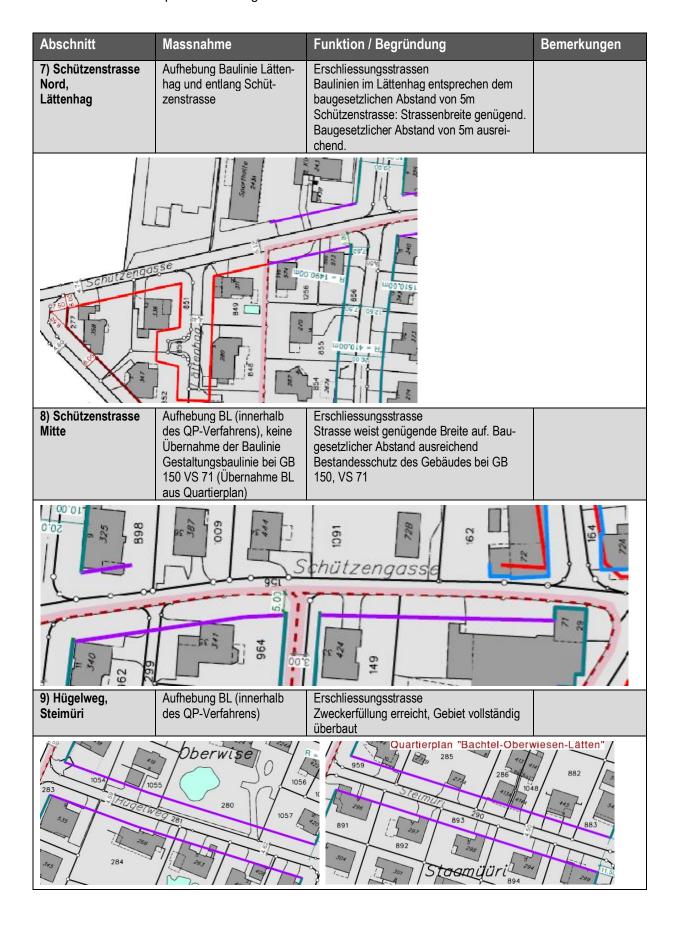


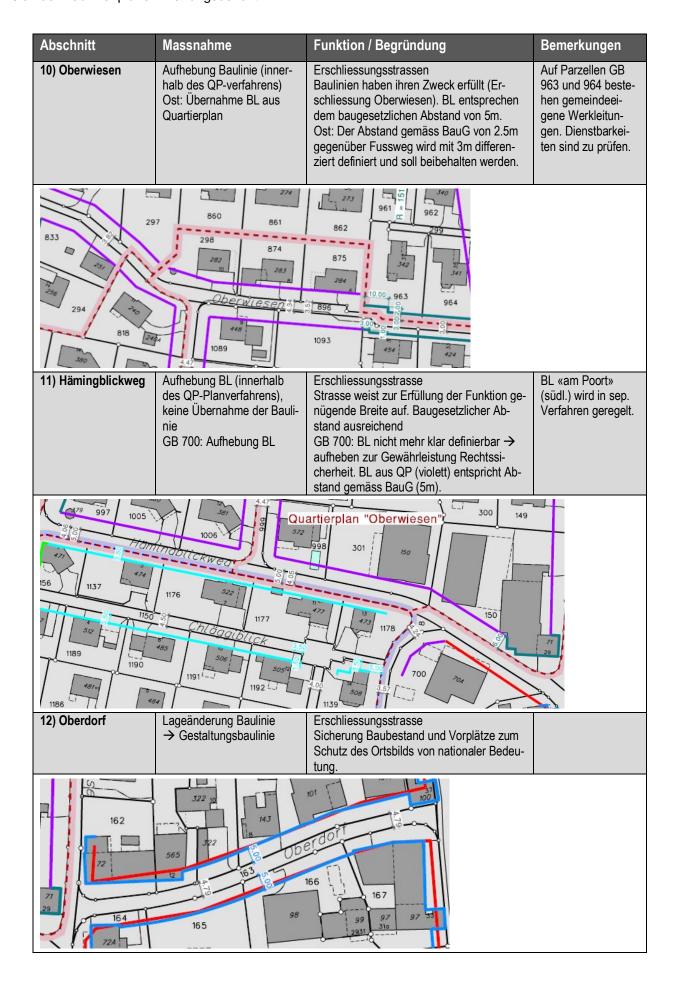


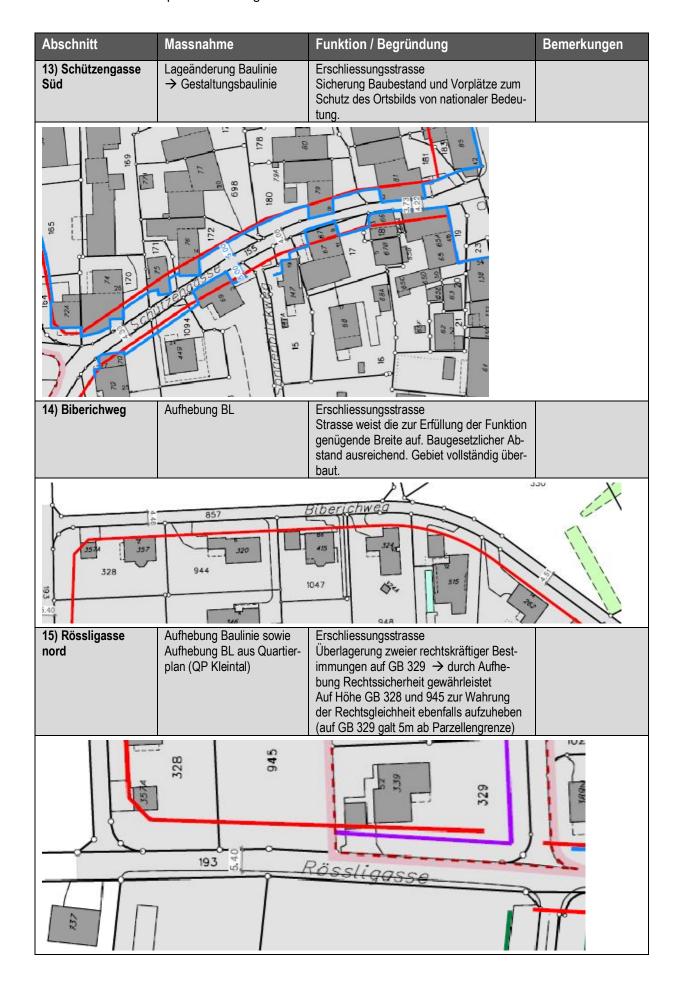
## 3.2 Kommunale Strassen und Wege

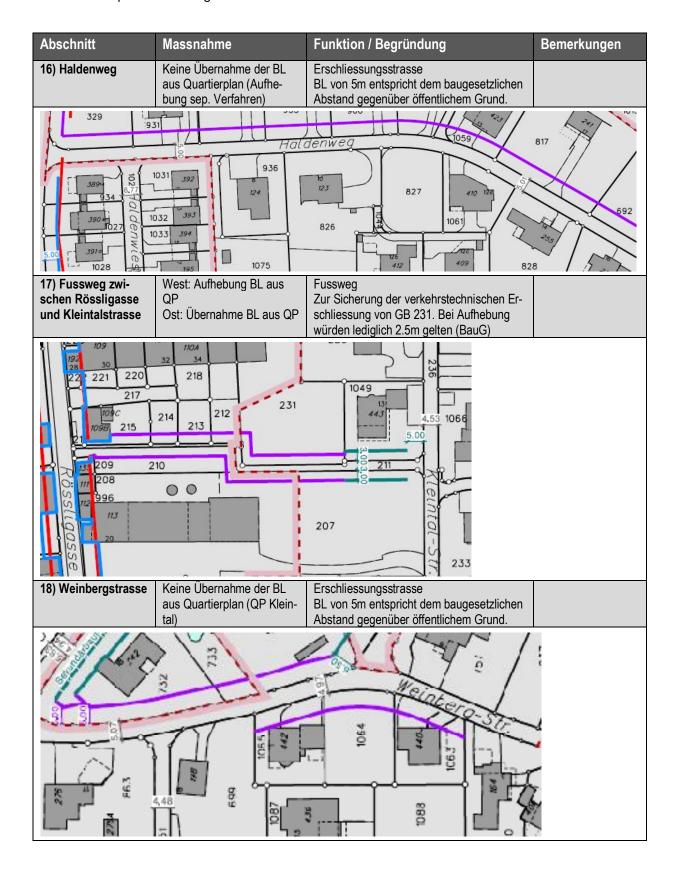
Abschnitt	Massnahme	Funktion / Begründung	Bemerkungen
1) Rössligasse	Gestaltungsbaulinie	Sammelstrasse Sicherung Baubestand und Vorplätze zum Schutz des Ortsbilds von nationaler Bedeu- tung.	
3.00 1021 101 101 101 101 101 101 101 101	226 ms	265 214 213 212 213 213 213 213 213 213 213 213	196 496 496 496 496 496 496 496 496 496 4
1316	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Sperdorf 175	6 8 8 8 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
2) Lättenstrasse	Übernahme Baulinie aus Quartierplan Bachtel-Ober- wiesen-Lätten: Verkehrs- baulinie, 10m ab Strassen- achse Östlich: logische Ergänzung	Sammelstrasse Sicherung des Korridors für Funktion als Sammelstrasse (5-5.5m Strassenbreite inkl. einem oder zwei Trottoirs von 2-2.5m)	
279 842 843 844 Sherwisell 841	274 B76 B78	847 848 849 347 Sportfield 848 350 150 150 150 150 150 150 150 150 150 1	5
3) Bachtelstrasse	Übernahme Baulinie aus Quartierplan Bachtel-Ober- wiesen-Lätten: Verkehrs- baulinie, 10m ab Strassen- achse	Sammelstrasse Sicherung des Korridors für Funktion als Sammelstrasse (5-5.5m Strassenbreite inkl. einem oder zwei Trottoirs von 2-2.5m)	Anpassung der Baulinie des Quar- tierplans «Am Poort» (sep. Verfah- ren)
914 (235 (238 (238 (238 (238 (238 (238 (238 (238	895 COLUMN 1938 1939 1939 1939 1939 1939 1939 1939	Dberwise   R   30,00m   50   833   55   1056   1057   1056   1057   1056   1057	50 279 442 4 3 4 3 4 3 4 3 4 3 4 4 4 4 5 6 2 6 2 6 2 7

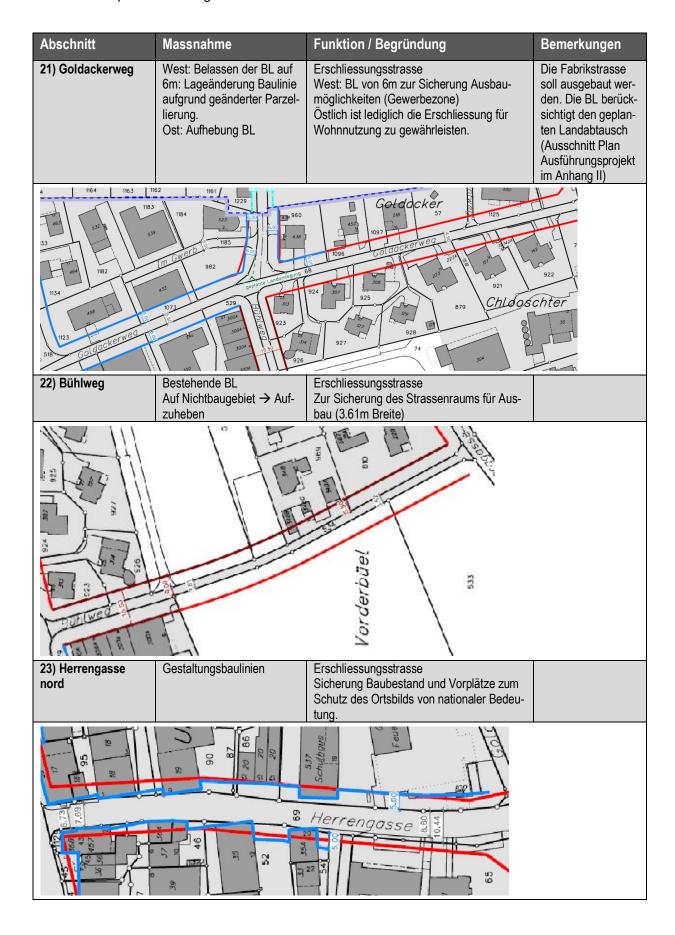


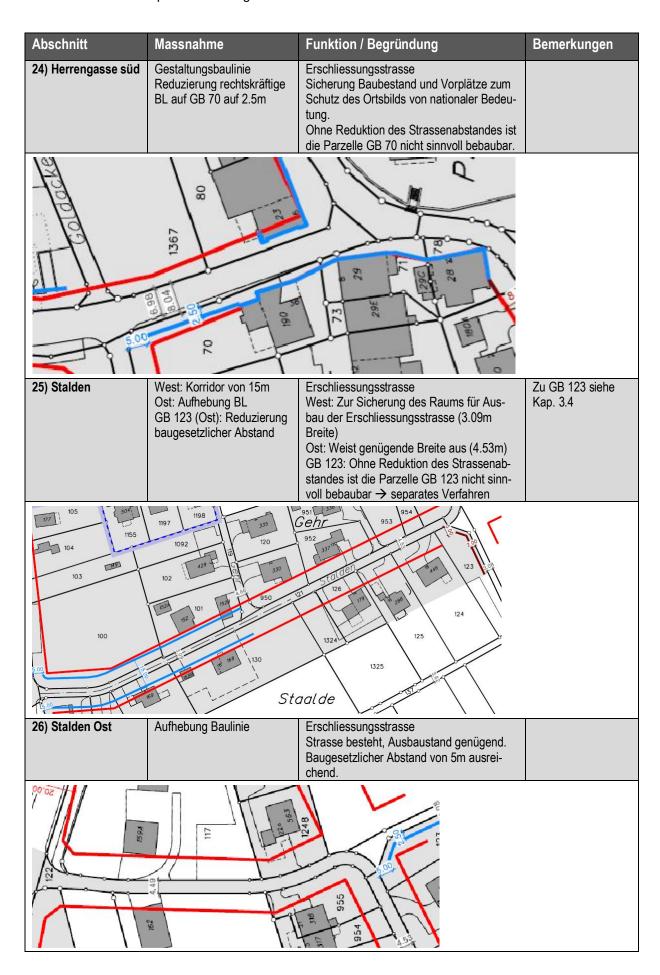












## 3.3 Entwicklungsgebiet Töpferweg, Sonnenblickweg

Beim Töpferweg und Sonnenblickweg bestehen zurzeit keine Baulinien bzw. es gelten die Mindestabstände gegenüber öffentlichem Grund gemäss Baugesetz. Zur Gewährleistung einer adäquaten Erschliessung des Gebietes wurde die Definierung von Baulinien zur Sicherung des notwendigen Raums diskutiert. Mit der Schlussfolgerung, dass eine definitive Festsetzung die Entwicklung des Gebietes eher behindern, als fördern würde. Es wird empfohlen, die Entwicklungsmöglichkeit und Fragen zur Erschliessung des Gebietes im Rahmen einer umfassenden Studie zu erarbeiten und zu beantworten.



### 3.4 Geringfügige Baulinienplanänderung

20

Der Grundeigentümer des Grundstückes GB Nr. 123 in Löhningen plant im nördlichen Teil der Parzelle den Bau eines Einfamilienhauses. Die Parzelle liegt in der Wohnzone W1. Aufgrund der ungünstigen Parzellenstruktur ist eine dem Zonenzweck entsprechende Bebauung des Grundstückes unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Grenzabstände unter der bestehenden Baulinie (Bebauungsplan Löhningen RRB 11.01.1939) nicht möglich. Damit die Parzelle bestimmungsgemäss genutzt werden kann, ist dazu die bestehende Baulinie aufzuheben und eine neue Baulinie zu erlassen, welche die Bebauung dieser schmalen Parzelle GB Nr. 123 ermöglicht. Zu diesem Anlass wurde im August 2021 unter Einverständnis der Betroffenen eine geringfügige Baulinienplanänderung des Bebauungsplanes vom Gemeinderat beschlossen und beim Kanton zur Genehmigung eingereicht (folgende Abbildung: Ausschnitt Baulinienänderungsplan der geringfügigen Baulinienplanänderung / Stand 24.08.21). Die Genehmigung erfolgte am 13.04.22. Die geringfügige Änderung der Baulinie wurde im vorliegenden Verfahren nachgeführt.



## 4 Planungsverfahren

## 4.1 Rechtsgrundlage

Bei der Änderung oder Aufhebung von Quartier- und/oder Baulinienplänen ist das in Art. 14 BauG vorgeschriebene Verfahren durchzuführen.

Damit ist folgender Planungsablauf vorgesehen:

- Vorprüfung, da die gesamte Gemeinde betroffen und viele Aspekte tangiert werden.
   Zudem sind Kantonsstrassen involviert.
- Gemeinderatsbeschluss zur Ausserkraftsetzung bzw. Änderung der Baulinienpläne und Verabschiedung zu Handen der Öffentlichen Auflage
- Ausschreibung im Amtsblatt und Öffentliche Auflage von 20 Tagen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind davon mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis zu setzen
- Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen beim Gemeinderat erhoben werden
- Über die Einsprachen entscheidet der Gemeinderat
- Einreichung zur Genehmigung

### 4.2 Vorprüfung durch Kanton

Die Unterlagen wurden am 4. Juni 2021 dem kantonalen Planungs- und Naturschutzamt Schaffhausen zur Vorprüfung zugestellt. Mit Schreiben vom 18. November 2021 nahm das Amt zur Revision der Baulinienpläne in der Gemeinde Löhningen Stellung. Die Vorgaben/Hinweise des Prüfberichtes sowie die vorgesehene Umsetzung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Vorgaben Kanton	Umsetzung
3.2 Hinweise und zwingende Vorgaben	
Hinweis	Zur Kenntnisnahme.
Der Schutz des sensiblen Teils des Dorfkerns und insbesondere der Bereich des Ortsbildschutzperimeters wird durch die Einführung der Gestaltungsbaulinien gewährleistet. Diese folgen den bestehenden Häuserfluchten und bilden so die gewachsene Struktur ab. Ebenso werden die Schutzinteressen der im Inventar verzeichneten Objekte gesichert.	
Zwingende Vorgabe	Die Vorgabe kann nachvollzogen werden.
Der Quartierplan «Bachtel-Oberwiesen-Lätten», welcher eine Baulinie im Abstand von 8.75 m gegenüber der Kantonsstrasse H14 festlegt, wird im separaten Verfahren «Prüfung zur Ausserkraftsetzung der Quartierpläne» aufgehoben. Mit dem neuen Baulinienplan wird die Baulinie im Abstand von 7 m gegenüber der Kantonsstrasse festgelegt. Als Begründung wird angegeben «Mit 7 m genügend Platz für allfällige Erweiterung der	Die ursprüngliche Baulinie kann aufgrund Alter des Quartierplans nicht exakt nachkonstruiert werden. Die Baulinie soll deshalb ab Ortseinfahrt bis zur Einmündung Bachtelstrasse auf 8.75m ab Parzellengrenze definiert werden.

Kantonsstrasse (Fussweg). Sicherung Gebäude auf GB 28.».

Sowohl hinsichtlich des Projektes AOL2 (Aufwertung Ortsdurchfahrt Löhningen, als Element des Agglomerationsprogrammes 4), als auch in Anbetracht der Tatsache, dass derzeit keine Verbindung für den Fuss- und Veloverkehr von der Bachtelstrasse zur Abzweigung des Radweges Richtung Gächlingen vorhanden ist, ist die Baulinie entlang der Kantonsstrasse H14 (gem. Quartierplan Bachtel-Oberwiesen-Lätten) in alter Lage zu belassen.

#### Zwingende Vorgabe

22

Die fünf Quartierplanperimeter der Gemeinde Löhningen sind im Plan "3.2\_Plan01-Baulinienplan lst-Zustand\_1000 pdf" und im ÖREB-Kataster (Geoportal) teilweise nicht identisch. Die Perimeter sind nochmals zu überprüfen. Insbesondere Perimeter von Quartierplänen, die nicht aufgehoben werden, wurden geprüft. Festgestellt wurde, dass die Perimeter im ÖREB-Kataster (Geoportal) nicht mit den rechtskräftigen, unterschriebenen Plänen übereinstimmen (bspw. im Süden des QP Winkels). Das heisst, der Perimeter wurde ohne Quartierplanänderungsverfahren an die inzwischen geänderten Parzellengrenzen angepasst. Der im Plan «3.2\_Plan01-Baulinienplan Ist-Zustand\_1000.pdf» eingezeichnete Perimeter stimmt mit den rechtskräftigen Plänen überein.

#### **Fazit**

Unter Beachtung der vorgenannten Punkte kann eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

Zur Kenntnisnahme.

## 4.3 Öffentliche Auflage

Wird später ergänzt...

#### 4.4 Einsprachen

Wird später ergänzt...

## 4.5 Genehmigung

Wird später ergänzt...

## 5 Schlussbetrachtung

Zahlreiche heute noch gültige Baulinien aus Baulinienplänen sowie aus Quartierplänen wurden vor über 50 Jahren erlassen und entsprechen teilweise nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Diese Baulinien wurden allesamt geprüft und wo notwendig angepasst oder aufgehoben. Die Überarbeitung der Baulinien soll für die Gemeinde Löhningen ein einheitliches Werk bringen, in welchem sämtliche Baulinien der Gemeinde erfasst sind.

Schaffhausen, 09. Mai 2022

Im Auftrag des Gemeinderates Löhningen

Bürgin Winzeler Partner AG

### Beilagen

Beilage 1: Baulinienplanunterlagen

Beilage 2: Baulinienplan – Ist-Zustand (Situation 1:1000)

Beilage 3: Baulinienplan – Änderungen (Situation 1:1000)

## Anhang I: Legende zu Änderungsplan

## Legende:

24

#### Genehmigungsinhalt

Baulinie bestehend

Baulinie neu

Baulinie mit Lageänderung gegenüber best. Baulinie

Übernahme Baulinie aus aufzuhebenden Quartierplan

Übernahme Sekundärbaulinie aus aufzuhebenden Quartierplan

Baulinie aufzuheben

#### Informationsinhalt

Baulinje innerhalb Quartjerplan bestehend (sep. Verfahren)

Baulinie für Kleinbauten innerhalb Quartierplan bestehend

Baulinie innerhalb Quartierplan neu (sep. Verfahren)

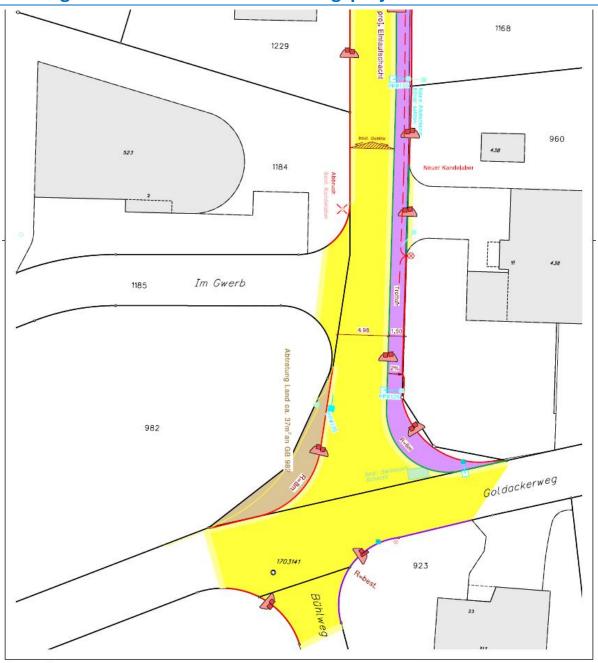
Aufzuhebende Baulinie aus Quartierplan (sep. Verfahren)

Quartierplan bleibt bestehen (sep. Verfahren)

Quartierplan wird inkl. zugehörige Baulinien ausser Kraft gesetzt (sep. Verfahren)

Bauzone

## Anhang II: Ausschnitt Plan Ausführungsprojekt Fabrikstrasse







## **Anhang III: Koordination Planungsverfahren**

Nr.	Was	Wer	Wann
1. Re	evision Nutzungsplanung (inkl. Ausscheidung Gev	wässerräume)	
1.1	Beschluss Gemeindeversammlung	Gemeinde	28. Okt. 2020
1.2	Öffentliche Auflage nach Gemeindeversammlungs-beschluss	Gemeinde	17. Nov. bis 7. Dez. 2020
1.3	Genehmigung Revision Nutzungsplanung inkl. Ausscheidung Gewässerräume	Regierungsrat	ausstehend
2. Re	evision Baulinienpläne		
2.1	2. Entwurf Baulinienplan	Planer	Jan. 2021
2.2	Besprechung 2. Entwurf	Gemeinderat, Bauverwaltung, Planer	Feb. 2021
2.3	Überarbeitung 2. Entwurf, Erstellung Planungsbericht und Unterlagen für Vorprüfung	Planer	März 2021
2.4	Beschluss Gemeinderat zu Handen Vorprüfung	Gemeinderat	April 2021
2.5	Vorprüfung (zusammen mit Quartierplänen)	PNA	JunNov. 2021
2.6	Bereinigung aufgrund Vorprüfung, Besprechung mit Gemeinde und Abgabe an Gemeinderat	Gemeinderat, Bau- verwaltung, Planer	Mai 2022
2.7	Beschluss Gemeinderat zu Handen Öffentliche Auflage; Öffentliche Auflage (20d)	Gemeinderat	Juni 2022
2.8	Behandlung der Einsprachen, Beschlussfassung und Eingabe zur Genehmigung	Gemeinderat	JulAug. 2022
2.9	Genehmigung durch Baudepartement, im Falle von Einsprachen durch den Regierungsrat	Baudepartement / Regierungsrat	Nov. 2022
3. Pr	üfung Ausserkraftsetzung Quartierpläne		
3.1	2. Entwurf Prüfung Ausserkraftsetzung Quartierpläne	Planer	Jan. 2021
3.2	Besprechung 2. Entwurf	Gemeinderat, Bauverwaltung, Planer	Feb. 2021
3.3	Überarbeitung 2. Entwurf, Erstellung Planungsbericht, Unterlagen zur Anpassung der einzelnen Quartierpläne, Unterlagen für Vorprüfung	Planer	März 2021
3.4	Beschluss Gemeinderat zu Handen Vorprüfung	Gemeinderat	April 2021
3.5	Vorprüfung (zusammen mit Baulinienplänen)	PNA	JunNov. 2021
3.6	Bereinigung aufgrund Vorprüfung, Besprechung mit Gemeinde und Abgabe an Gemeinderat	Gemeinderat, Bau- verwaltung, Planer	Mai 2022
3.7	Beschluss Gemeinderat zu Handen Öffentliche Auflage; Öffentliche Auflage (20d)	Gemeinderat	Juni 2022
3.8	Behandlung der Einsprachen, Beschlussfassung und Eingabe zur Genehmigung	Gemeinderat	JulAug. 2022
3.9	Genehmigung durch Baudepartement, im Falle von Einsprachen durch den Regierungsrat	Baudepartement / Regierungsrat	Nov. 2022

## Legende:

Grün Zuständigkeit Kanton

Blau Zuständigkeit Gemeinde (Gemeinderat, Einwohnerrat)

kursiv bereits erfolgter Planungsschritt